



International Vision University
Rektor Prof. Dr. Ahmet Vecdi Can
Ul. Mayor Chede Filiposki Nr. 1, Gostivar
REPUBLIK NORD MAZEDONIEN

GZ: V/5/2024
Wien, am 25.01.2024

Bescheid

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) hat mit Beschluss vom 24.01.2024 über den Antrag der International Vision University vom 06.04.2023 wie folgt entschieden:

Spruch

- I. Dem Antrag der International Vision University auf positive Entscheidung über die Meldung gem §§ 27, 27b HS-QSG hinsichtlich des Studiengangs Psychologie (Diplomstudium, 1. Zyklus) vom 06.04.2023 wird gemäß §§ 27, 27b HS-QSG iVm § 10 der § 27-Meldeverordnung 2019 unter folgenden Auflagen stattgegeben:
 1. Die International Vision University hat gemäß § 21 Abs. 2 Z 1 der § 27-MeldeVO 2019 innerhalb von 9 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides für den Studiengang Psychologie ein psychosoziales Beratungsangebot mit einer unabhängigen fachlich ausgewiesenen Person (Klinische*r Psycholog*in mit Eintragung in die Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz der Republik Österreich gemäß Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013 oder Psychotherapeut*in mit Eintragung in der Psychotherapeutenliste des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz der Republik Österreich gemäß § 17 Abs. 5 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990) am Durchführungsort Linz nachzuweisen.
 2. Die International Vision University hat gemäß § 21 Abs. 2 Z 1 der § 27-MeldeVO 2019 innerhalb von 9 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides auf der Website der International Vision University leicht zugänglich Informationen betreffend Zulassung zum Studium, Anrechnung und Anerkennung von formalen, nicht-formalen und informellen Qualifikationen, Studienrecht sowie Qualifikationsniveau, jedenfalls die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements zur Verfügung zu stellen.

- II. Die Dauer der Gültigkeit der Meldung ist befristet bis 24.01.2030.
- III. Die zu ersetzenden Kosten des Verfahrens gem. § 20 Abs. 1 HS-QSG iVm § 13 der § 27-Meldeverordnung 2019 belaufen sich auf € 12.657,56,-. Dieser Betrag ist binnen drei Wochen auf das Konto bei der Erste Bank, IBAN AT58 2011 1820 1223 2300, BIC GIBAATWWXXX, Verwendungszweck „International Vision University - Verfahrenskosten“, zu überweisen.

Begründung

Sachverhalt:

Kurzübersicht Verfahrensablauf:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antragseingang	06.04.2023
Mitteilung an Antragstellerin: Antragsprüfung durch GS	06.06.2023
Übermittlung überarbeiteter Antrag	22.06.2023
Nachreichungen	02.07.2023
Mitteilung an Antragstellerin: Nochmalige Antragsprüfung durch GS	19.07.2023
Übermittlung überarbeiteter Antrag	02.08.2023
Beschluss des Boards betreffend Vergleichbarkeit gemäß § 27 HS-QSG	05.07.2023
Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss Antragsprüfung durch Geschäftsstelle (GZ: V/9/2022)	08.08.2023
Nachreichungen vor Vor-Ort-Besuch	20.10.2023
Vor-Ort-Besuch	24.10.2023
Nachreichungen nach Vor-Ort-Besuch	31.10.2023
Gutachten	30.11.2023
Stellungnahme zum Gutachten	18.12.2023
Endgültiges Gutachten	20.12.2023

Kurzinformationen zur antragstellenden Bildungseinrichtung / zum Antrag:

Information zur antragstellenden Bildungseinrichtung	
Antragstellende Bildungseinrichtung	International Vision University
Adresse	Ul. Mayor Chede Filiposki Nr. 1, Gostivar, REPUBLIK NORD MAZEDONIEN
Link zur Website	https://www.vizyon.edu.mk/en#
Österreichische Kooperationspartner	GESAB GmbH – Gesellschaft für akademische Bildung

Information zum Antrag auf positive Entscheidung über die Meldung	
Bezeichnung des Studiengangs	Psychologie
Studiengangsart	Diplomstudium, 1. Zyklus
Gesamtaufwand in ECTS-Punkten	240 ECTS
Dauer des Studiengangs (in Semester)	8 Semester
Verwendete Sprachen	Mazedonisch, Türkisch, Englisch
Anzahl der Studierenden in Österreich	15 / Kohorte
Studiengebühr	1.300,00 Euro / Jahr
Wortlaut des akademischen Grades (einschließlich der abgekürzten Form)	Diplompsychologe/in, Bachelor of Psychology, Dipl. Psych.
Ort/e, an dem/denen der Studiengang/die Studiengänge in Österreich durchgeführt wird	4030 Linz, Dauphinestraße 58
ggf. österreichische Kooperationspartner	GESAB GmbH – Gesellschaft für akademische Bildung
Vergleichbarkeit Qualifikationsniveau	Diplomstudium, 1. Zyklus
ISCED-Angaben gem § 2 Abs. 3 der § 27-MeldeVO	0313

Gutachter*innen:

Für die Durchführung des Meldeverfahrens bestellte das Board der AQ Austria am 05.07.2023 bzw. 23.08.2023 die folgende Gutachter*innengruppe. Die Gutachter*innen wurden der Antragstellerin am 24.08.2023 bzw. 29.09.2023 bekanntgegeben. Die Antragstellerin hat gegen diese Gutachter*innen keine Einwände erhoben:

Name	Institution	Kompetenzfeld
Prof. apl. Dr. Dr. Uwe Wolfradt	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation (Vorsitz)
Univ.-Prof. Dr. Tobias Greitemeyer	Universität Innsbruck	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
Dr. Nina Höhne	UnternehmerTUM GmbH	Gutachterin mit fach einschlägiger Berufstätigkeit
Stefan Dzever , BSc	Universität Wien	Studentischer Gutachter

Am 24.10.2023 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter*innen und der Vertreterin der AQ Austria statt.

Im Gutachten vom 30.11.2023 bewerten die Gutachter*innen folgende Beurteilungskriterien als **erfüllt**:

- § 21 Abs. 1 Z 1-4 (Qualitätssicherung des Studiengangs)
- § 21 Abs. 2 Z 1-9 (Studiengang und Studiengangsmanagement)
- § 21 Abs. 3 (Personal)
- § 21 Abs. 4 (Finanzierung)
- § 21 Abs. 5 Z 2 (Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende)
- § 21 Abs. 6 (Infrastruktur)

Die folgenden Beurteilungskriterien werden im Gutachten vom 30.11.2023 von den Gutachter*innen als **nicht erfüllt** bewertet:

- § 21 Abs. 5 Z 1 (Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende)
- § 21 Abs. 7 (Information)

Das Gutachten vom 30.11.2023 wurde der Antragstellerin am 30.11.2023 übermittelt.

Die Antragstellerin hat am 18.12.2023 eine Stellungnahme zum Gutachten übermittelt, in der sie informiert, dass sich die International Vision University über das Gutachten freue und dieses intern ausgewertet habe. Weiters wird in der Stellungnahme ausgeführt, dass die International Vision University zum Ausdruck bringen möchte, dass sie die gegebenen Empfehlungen und Auflagen auf jeden Fall einhalten werde und dass sie begonnen habe, daran zu arbeiten.

In erster Linie würden die Informationen sowohl auf der Homepage der GESAB International Academy of Sciences als auch auf der Homepage der International Vision University nach dem Beschluss des Boards der AQ Austria aktualisiert und ergänzt werden. Weiters würde derzeit auch eine fachlich spezialisierte Person als Klinische*r Psycholog*in gesucht, die psychosoziale Beratung für die Studierenden am Durchführungsort Linz anbieten könne. Um den Anforderungen gerecht zu werden, werde gebeten, den Aufgabenbereich der*s Klinischen Psycholog*in näher zu erläutern.

Die Gutachter*innengruppe hat im endgültigen Gutachten vom 20.12.2023 gemäß § 20 der § 27-MeldeVO 2019 auf Grundlage der eingelangten Stellungnahme der International Vision University – unter Beibehaltung im Gutachten vom 30.11.2023 vorgenommenen Bewertungen – Änderungen bzw. Ergänzungen auf S. 13f sowie S. 16f (Kopie) betreffend § 21 Abs. 5 Z 1 der § 27-MeldeVO 2019 (Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende) vorgenommen. Der Zusatz betreffend des Fehlens einer fachlich-spezialisierten Person, die psychosoziale Beratung für die Studierenden am Durchführungsort Linz anbieten könnte, wurde von "(Klinische*r Psycholog*in)" auf "(Klinische*r Psycholog*in oder Psychotherapeut*in)" ergänzt. Dementsprechend wurde der Formulierungsvorschlag der betreffenden Auflage von „Die Bildungseinrichtung weist für den geplanten Studiengang Psychologie ein psychosoziales Beratungsangebot mit einer unabhängigen fachlich ausgewiesenen Person am Durchführungsort Linz nach.“

auf

„Die Bildungseinrichtung weist für den geplanten Studiengang Psychologie ein psychosoziales Beratungsangebot mit einer unabhängigen fachlich ausgewiesenen Person (Klinische*r Psycholog*in mit Eintragung in die Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz der Republik Österreich gemäß Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013 oder Psychotherapeut*in mit Eintragung in der Psychotherapeutenliste des Bundesministeriums für

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz der Republik Österreich gemäß § 17 Abs. 5 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990) am Durchführungsort Linz nach.“
geändert bzw. konkretisiert.

Das Board der AQ Austria schließt sich den Feststellungen der Gutachter*innen im Gutachten vom 20.12.2023 an.

Beweiswürdigung:

Das Board der AQ Austria stützt seine Entscheidung auf folgende Unterlagen und Nachweise:

- Antrag vom 06.04.2023 (inklusive der Nachreichungen vom 22.06.2023, 02.07.2023 und 02.08.2023)
- Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch vom 20.10.2023
- Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch vom 31.10.2023
- Stellungnahme der International Vision University vom 18.12.2023
- Gutachten vom 30.11.2023 in der Version vom 20.12.2023

Die Bewertungen im Gutachten vom 20.12.2023 stellen sich nach Einschätzung des Boards der AQ Austria als vollständig und nachvollziehbar dar. Das Board der AQ Austria sah keinen Anlass, von der durch die Gutachter*innengruppe formulierten abschließenden Gesamtbewertung, die Entscheidung über die Meldung unter Auflagen auszusprechen, abzuweichen. Es erfolgte eine formale Ergänzung der seitens der Gutachter*innen vorgeschlagenen Auflagen gemäß den Vorgaben der § 27-MeldeVO 2019.

Rechtliche Beurteilung:

Ausländische Bildungseinrichtungen dürfen auf der Grundlage von § 27 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) in Österreich Studiengänge durchführen, soweit die Bildungseinrichtungen in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG anerkannt sind und die Studiengänge mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sind.

Bildungseinrichtungen aus Drittstaaten haben sich vor Aufnahme des Studienbetriebes einer externen Evaluierung nach § 27b Abs. 2 HS-QSG zu unterziehen und die in § 27b Abs. 1 Z 1-4 HS-QSG angeführten Unterlagen vorzulegen.

Die in § 27b Abs. 1 Z 1-4 genannten Unterlagen wurden dem Board der AQ Austria vorgelegt.

Das Board der AQ Austria schließt sich den Bewertungen der Gutachter*innen vollumfänglich an.

Demnach sind die folgenden Beurteilungskriterien der § 27-MeldeVO 2019 nach Entscheidung des Boards der AQ Austria als **erfüllt** zu betrachten:

- § 21 Abs. 1 Z 1-4 (Qualitätssicherung des Studiengangs)
- § 21 Abs. 2 Z 1-9 (Studiengang und Studiengangsmanagement)
- § 21 Abs. 3 (Personal)
- § 21 Abs. 4 (Finanzierung)
- § 21 Abs. 5 Z 2 (Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende)
- § 21 Abs. 6 (Infrastruktur)

Die folgenden Beurteilungskriterien sind nach Entscheidung des Boards der AQ Austria als **nicht erfüllt** einzustufen:

- § 21 Abs. 5 Z 1 (Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende)
- § 21 Abs. 7 (Information)

Aus den genannten Gründen war dem vorliegenden Antrag unter den im Bescheidspruch angeführten Auflagen stattzugeben.

Das Board der AQ Austria schließt sich den im Gutachten vom 20.12.2023 angeführten Empfehlungen der Gutachter*innen an.

Es wird festgehalten, dass die Gültigkeit der Meldung gemäß § 27 Abs. 5 HS-QSG (idF BGBl I 45/2014) der International Vision University in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für akademische Bildung – GesAB (Durchführungsort: Wien) gemäß § 37 Abs. 7 HS-QSG mit 12.12.2023 endete.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Entscheidung über die Meldung gemäß §§ 27, 27b HS-QSG nicht um eine Akkreditierung durch das Board der AQ Austria handelt.

Kosten

Gemäß § 20 Abs. 1 HS-QSG iVm § 13 der § 27-Meldeverordnung 2019 werden der Antragstellerin für dieses Verfahren folgende Kosten in Rechnung gestellt.

Kostenaufstellung des Verfahrens - Vor-Ort-Besuch am 24.10.2023	
Verfahrenspauschale 2. Teilbetrag	€ 5.000,00
Prof. apl. Dr. Dr. Uwe Wolfradt (Vorsitz)	
Aufwandsentschädigung	€ 1.800,00
Nächtigungskosten	€ 156,00
Reisekosten	€ 193,85
Summe	€ 2.149,85
Univ.-Prof. Dr. Tobias Greitemeyer	
Aufwandsentschädigung	€ 1.500,00
Nächtigungskosten	€ 312,00
Reisekosten	€ 133,20
Summe	€ 1.945,20
Dr. Nina Höhne	
Aufwandsentschädigung	€ 1.500,00
Nächtigungskosten	€ 156,00
Reisekosten	€ 190,11
Summe	€ 1.846,11
Stefan Dzever , BSc	
Aufwandsentschädigung	€ 1.500,00

Nächtigungskosten	€	156,00
Reisekosten	€	-
Summe	€	1.656,00
Taxifahrten	€	60,40
Gesamtsumme	€	12.657,56

Der 1. Teilbetrag der Verfahrenspauschale (50% mit Vorliegen des begutachtungsfähigen Antrags) in der Höhe von € 5.000,- wurde von der Antragstellerin am 17.10.2023 bezahlt.

Die Kostenaufstellung wurde der Antragstellerin am 11.12.2023 übermittelt. Die Antragstellerin hat am 18.12.2023 um Kostenreduktion (Erlass der Verfahrenspauschale – 2. Teilbetrag) ersucht, da die International Vision University nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet sei. Die aus dem durch Zurückziehung des Antrags mit 16.02.2023 beendeten Verfahren in der Höhe von € 11.867,26,- (Bescheid vom 20.03.2023, GZ V/24/2023) entstandenen Kosten sowie die im gegenständlichen Meldeverfahren bereits überwiesene Verfahrenspauschale (1. Teilbetrag) in der Höhe von € 5.000,- würden als ungeplante und unvorhergesehene Kosten eine große Belastung für die International Vision University darstellen.

Das Board der AQ Austria hat beschlossen, dem Ersuchen um Kostenreduktion angesichts des als überdurchschnittlich einzustufenden organisatorischen Aufwands im gegenständlichen Meldeverfahren nicht nachzukommen und die Verfahrenspauschale (2. Teilbetrag) – wie in der Verordnung des Boards vom 24.03.2021 vorgesehen – in der Höhe von € 5.000,- vorzuschreiben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Sie hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat sie zu enthalten: die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein bestimmtes Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides beim Board der AQ Austria schriftlich einzubringen.

Für das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieger
(Präsident)